

Besondere technische Maßnahmen

Darüber hinaus gelten für die MAV auch im Blick auf technische Maßnahmen gemäß § 27 DSGVO besondere Anforderungen an die (technische) Ausstattung und Situation:

- Computer der Mitglieder der MAV müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert sein.
- Drucker und Kopierer dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich sein.
- Sofern Mitarbeitende den Drucker der MAV nutzen, müssen Passwörter vergeben werden.
- Anrufbeantworter dürfen nicht von Dritten abgehört werden können.
- Es müssen Funktions-E-Mail-Adressen genutzt werden.

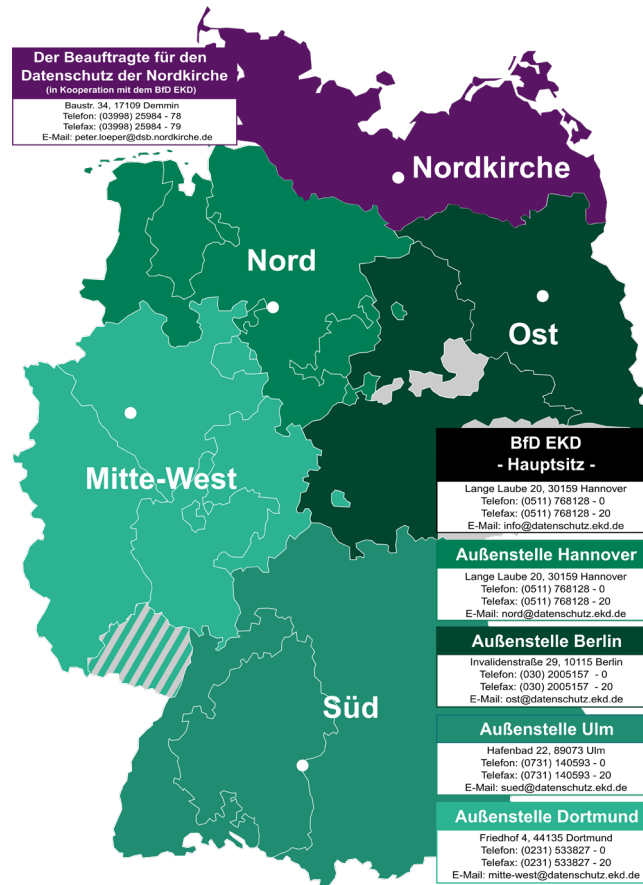
Datenaufbewahrung

Auch die MAV darf personenbezogene Daten nur solange aufbewahren, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Danach sind diese Daten grundsätzlich zu löschen. Die Löschung (Rückgabe oder Vernichtung) der Daten muss nach der Beendigung eines Verfahrens erfolgen. Die MAV darf Vorlagen zu Personalmaßnahmen nicht dauerhaft aufbewahren. Ansonsten würde die MAV bei sich nebenaktenähnliche Personalvorgänge schaffen.

Typische Fälle mit Bezug zum Datenschutz sind:

- Personalfragebögen
- Zugangskontrolle und Zeiterfassung
- Privatnutzung von E-Mail und Internet
- Umfragen bei Mitarbeitenden
- Videoüberwachung

Wer ist Ihr Ansprechpartner?



Mitarbeitervertretung und Datenschutz

Eine allgemeine Information zum Datenschutz für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

<https://datenschutz.ekd.de>

Stand: Oktober 2019

EKD Evangelische Kirche in Deutschland

DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ DER EKD

Datenschutz in der Mitarbeitervertretung

Das kirchliche Datenschutzrecht gilt in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung auch für die Mitarbeitervertretung (MAV). Da es sich nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-EKD) bei der MAV um ein „Organ“ der kirchlichen Stelle handelt, ist sie im Verhältnis zur Dienststellenleitung kein außenstehender „Dritter“. Personenbezogene Daten werden von der Leitung einer Einrichtung an die MAV somit nicht gemäß § 8 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) offengelegt. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Datenweitergabe innerhalb der Einrichtung.

Dabei kann die MAV eine rechtmäßige Erhebung der personenbezogenen Daten durch die Einrichtung voraussetzen und muss nicht die Zulässigkeit nach §§ 6 ff. DSG-EKD prüfen.

Der MAV können keine besonderen Anforderungen an den Datenschutz entgegengehalten werden.

Verhältnis zu örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Zwischen der MAV und der oder dem örtlich Beauftragten für Datenschutz in der Einrichtung ist in jedem Fall eine enge Zusammenarbeit zu empfehlen. Denn MAV und örtlich Beauftragte verfolgen das gleiche Ziel: die Einhaltung des Datenschutzes. Bei der MAV liegt hierbei der Schwerpunkt beim Beschäftigtendatenschutz nach § 49 DSG-EKD.

Bei der Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz hat die MAV grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht.

Aufgrund der besonderen unabhängigen Stellung der MAV darf die oder der örtlich Beauftragte die MAV im Blick auf

die Einhaltung des Datenschutzes nicht kontrollieren. Vielmehr obliegt der MAV selbst die Einhaltung des Datenschutzes. Hierdurch entsteht aber kein datenschutzfreier Raum, denn auch die MAV unterliegt der Aufsicht der Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann beispielsweise bei einer Beschwerde Prüfungen durchführen.

Deswegen kann die MAV freiwillig für sich eine oder einen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Hiervon sollte insbesondere in großen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden.

Datenverarbeitung

Erhebt die MAV eigene personenbezogene Daten, dann muss sie insbesondere die Zweckbindung beachten. Weiterhin muss die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung der MAV zwingend erforderlich sein.

Mitarbeitende können ihre Betroffenenrechte auch gegenüber der MAV als datenverarbeitende Stelle geltend machen. Insofern muss auch die MAV beispielsweise dem Auskunftsanspruch der Beschäftigten nachkommen, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Informations- und Mitbestimmungsrecht

Alle Informationen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, müssen der MAV gemäß § 34 MVG-EKD rechtzeitig von der Dienststellenleitung zur Verfügung gestellt werden. Über Umfang und Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bestehen oft Meinungsverschiedenheiten. Hierbei wird oft der Datenschutz als Argument ins Feld geführt.

Entscheidend ist bei der Frage über den Umfang und den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung, dass im konkreten Fall ein Informationsrecht der MAV besteht und die

Informationsweitergabe auch erforderlich ist. Nur dann ist das Informationsrecht gegeben.

Die Fälle, in denen der MAV ein Mitbestimmungsrecht nach § 38 MVG-EKD zukommt, sind abschließend im MVG-EKD geregelt.

Schweigepflicht

Neben dem Datengeheimnis nach § 26 DSG-EKD unterliegen die Mitglieder der MAV auch der Schweigepflicht gemäß § 22 MVG-EKD. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der MAV bzw. der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Konkret bedeutet die Schweigepflicht, dass über bestimmte Tatsachen Stillschweigen zu wahren ist.

Die Schweigepflicht bezieht sich auf Tatsachen, die das MAV-Mitglied aufgrund seiner oder ihrer MAV-Tätigkeit erfahren hat. Dies umfasst auch das Verhalten von MAV-Mitgliedern in allen organisatorischen und abstimmungsbedürftigen Angelegenheiten der MAV (z. B. routinemäßige Sitzungen der MAV). Ausgenommen sind lediglich Tatsachen, die offenkundig sind (z. B. der Stellenplan).

Besondere organisatorische Maßnahmen

Die MAV verarbeitet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten. Oft handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 4 Nr. 2 DSG-EKD, die einen erhöhten Schutzbedarf haben. Deshalb gelten für die MAV gemäß § 27 DSG-EKD im Blick auf organisatorische Maßnahmen folgende besondere Anforderungen an die (räumliche) Ausstattung und Situation:

- eigenes Büro der MAV wünschenswert
- Zugangsregelung (notwendig)
- Reinigung nur in Anwesenheit eines MAV-Mitglieds
- abschließbare Schränke